

AG Wesel:
Kein Werkstatttrisiko
bei werkstatt-
eigenem Fahrzeug

► Reparaturkosten

Werkstatteigenes Kfz: Eingeschränkter Schutz durch Gutachten

| In UE 3/2021 hatten wir die Leserfrage verneint, ob sich die Werkstatt genauso wie der laienhafte Geschädigte auf den Schutz durch das Schaden-gutachten und auf das sog. Werkstatttrisiko berufen kann. Ist eine Werkstatt Geschädigter, kann sie Fehler des Gutachters nämlich selbst beurteilen. Außerdem liegen Fehler in der eigenen Werkstatt innerhalb des eigenen Einflussbereichs. Nun erreichte UE ein Urteil des AG Wesel, das die Dinge genauso sieht. |

■ Auszug aus dem Urteil

„Hier besteht indes die Besonderheit, dass die Reparaturarbeiten gerade nicht in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einfluss-sphäre stattgefunden haben. Vielmehr hat die Klägerin als Kfz-Fachbetrieb die Reparatur ihres Fahrzeuges selbst durchgeführt, so dass die Kosten für Arbeiten, die von der Klägerin als Fachfirma bzw. ihren Mitarbeitern als Fachleuten nicht als erforder-lich angesehen werden durften, von der Beklagten auch nicht zu erstatten sind. Es kommt hinzu, dass die Klägerin bei ihrer Selbst- bzw. Eigenreparatur im Gegen-satz zur Fremdreparatur neben der Auseinandersetzung um die Erforderlichkeit der geltend gemachten Reparaturkosten mit der gegnerischen Haftpflichtversi-cherung, also der Beklagten, nicht auch noch einer ihr ggf. unzumutbaren weiter-ten Auseinandersetzung mit einer anderen Reparaturwerkstatt um die Erforder-lichkeit der abgerechneten Reparaturkosten ausgesetzt ist. Auch dies ist ein Um-stand, der es rechtfertigt, die den Geschädigten begünstigenden Grundsätze zum Werkstatt- bzw. Prognose-Risiko bei der Selbst- bzw. Eigenreparatur durch die eigene Fachwerkstatt nicht zur Anwendung kommen zu lassen.“

Die Folge davon ist: Bei Streit um den notwendigen Reparaturumfang holt das Gericht ein weiteres Gutachten ein (AG Wesel, Urteil vom 08.10.2020, Az. 5 C 108/19, Abruf-Nr. 220973).

ARCHIV

Ausgaben 3 | 2021,
9 | 2018 und 3 | 2017



▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Werkstatteigenes Kfz: Schutz durch Gutachten?“, UE 3/2021, Seite 11 → Abruf-Nr. 47107471
- Beitrag „Reparatur eines werkstatteigenen Fahrzeugs – ein Gesamtüberblick“, UE 9/2018, Seite 7 → Abruf-Nr. 45432555
- Beitrag „So gelingt der Nachweis der Auslastung bei der Reparatur des werkstatteige-nen Fahrzeugs“, Seite 7 → Abruf-Nr. 44544649
- Textbaustein 046: Unfallreparatur am werkstatteigenen Fahrzeug (H) → Abruf-Nr. 36353730

► Fiktive Abrechnung

Fiktivabrechnung trotz durchgeführter Reparatur

| Wer trotz durchgeführter Reparatur fiktiv abrechnen möchte, muss die tatsächlich aufgewendeten Reparaturkosten nicht offenlegen. Das hat das OLG München entschieden. |

Geschädigter darf
Reparaturkosten
geheim halten